Cassirt

zur einbringenden Obligation des Schneidermeisters Johann Friedrich Schroeder und dessen Ehefrau, Wilhelmine Rosine geborene Ribbe zu Friesack für die unverehelichte Regine Köhnicke zu Görn vom 2 April 1834 über 200 (Taler).

200 (Thaler)

Zweihundert Thaler
Courant aus nebenstehender Obligation sind
für die unverehelichte Regine
Könicke folio
119. Rubrica III
ad. 4 des Hypothekenbuches von
Friesack
angehängter
(Parrzition) ad
Decretum vom

Barnico

2. April 1834 eingetragen.

Laut Verhandlung vom 28^{ten}
August 1845 hat
die unverehel.
Regine Könicke
sich der Hypothek an den,
vom Besitzer
an die BerlinHamburgische Eisenbahn
Gesellschaft veräußerten
2/3 Morgen Placken begeben u.
dieselben aus der
Pfandverbindlichkeit entlassen.
Registriert ex. Decr. de ...

Verhandelt. Friesack, d 2 April 1834.

Erschienen von Person u als dispositions fähig bekannt

- 1) der Schneidermeister Johann Friedrich Schröder
- 2) dessen Ehefrau, Wilhelmine Rosine geborene Ribbe

von hier

und letztere mit dem ihr gesetzlich zugeordneten Beistand, dem vereideten Protocollführer Barnick

und erklären, daß ihnen

die unverehelichte Regine Köhnicke aus Görn

ein Kapital von

Zweihundert Thaler Courant

geliehen habe.

Sie guittieren derselben über den Empfang des Geldes, versprechen auch, einer für Beide und Beide für einen, mithin jeder für die ganze Summe ihrer Gläubigerin oder denjenigen, dem die Rechte aus dieser Schuldverschreibung übertragen werden möchten solche vom 2^{ten} April 1834 an jährlich mit vier Thalern von Hundert in kapitalsmäßiger Münzsorte zu verzinsen, auch das Kapital selbst nach einer beiden Theilen entstehden gerichtlichen oder außergerichtlichen Aufkündigung von drei Monaten in empfangener Münzsorte wiederzubezahlen. Zur Sicherheit des Kapitals der 200 (taler) Zinsen und Kosten der Eintragung und Beitreibung setzt der Schneidermeister Johann Friedrich Schröder seinen zu Friesack belegene im Hypothekenbuche folio 119 verzeichnete

Heimatmuseum Friesack

Friesack 28. August 1845

Transkribiert unter Beibehaltung der vorgefundenen Schreibweisen Stellen die mit ... oder durch () gekennzeichnet sind, konnten nicht eindeutig erkannt werden. Sven Leist im Juli 2013 Bürgerstelle mit Zubehör zum Unterpfande

dergestalt ein, daß der Gläubigerin zu allen Zeiten frei stehen soll, sich daraus im Nichtzahlungsfall völlige Befriedigung an Kapital der Zinsen und Kosten zu verschaffen.

Hiernächst ward den Schuldnern die gesetzliche Befugnis, innerhalb acht und dreißig Tagen, eine Protestation gegen das Bekenntnis des in Rede stehende Darleh(e)n empfangen zu haben in das Hypothekenbuch eintragen lassen zu können, mit dem Bedäuten bekannt gemacht, daß wenn dies nicht gesche(he), überhaupt die Vermiethung der wirklich gegebenen Valuta eintrete und einem Dritten dem dieses Instrument cedirt oder verpfändet worden, der Einwand der nicht erhaltene Valuta nicht ferner entgegen gesetzt werden könne. Auch ward ihnen eröffnet, daß wegen anderen Einwendungen binnen eine Woche eine Protestation eingetragen werden müsse, widrigenfalls sie gegen einen Dritten, dem diese (Pacht) verpfändet oder abgetreten worden, nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Der Mitschuldnerin, verehelichten Schneidermeister Schröder geb. Ribbe ist die vorschriftsmäßige Verwarnung dahin gemacht:

Daß ihr die rechtliche Vermutung, sie habe diese Schuldverschreibung nur als Bürgin ihr Ehemann aber als Hauptschuldner, ausgestellt, nicht zu statten komme, daß vielmehr der Gläubigerin freistehe, die Wiederbezahlung des Kapitals der Zinsen (und) Kosten eben so gut und eher von ihr als ihren Ehemann zu fordern, und sich deshalb an ihr eigenthümliches Vermögen eher als an das ihres Ehemanns zu halten, sie deshalb auch kein Vorzugsrecht in dem Vermögen ihres Ehemannes und keine vorzügliche Befriedigung aus denselben verlangen könne, bevor nicht dieses Anlehen mit Zinsen und Kosten getilgt; daß die Gläubigerin befugt sei, ihr Vermögen eher, als das verpfändete Grundstück anzugreifen, und im Fall die selbe aus ersterem nicht befriedigt werden könnte, sich an ihre Person selbst zu halten und sie so lange zur gefänglichen Haft bringen zu lassen, bis dieselbe völlige Bezahlung an Kapital, der Zinsen und Kosten erhalten habe.

Sie hat sich diesen ihr wohlerklärten Folgen ihrer übernommenen Verbindlichkeiten ausdrücklich unterworfen; auch die Eintragung der aufgenommenen Schuld im Grund- und Hypothekenbuch aus drücklich gewilligt.

(Comperanten)¹ haben demnächst dahin angetragen:

die heutige Verhandlung auszufertigen, das Darlehen ins Hypothekenbuch zu bringen, der Ausfertigung einen Hypothekenschein beizufügen und der unverehelichten Kühnicke zu Görne zu übersenden.

Nachdem die Verhandlung vorgelesen und überall genehmigt worden, wurde sie wie folgt, unterschrieben, resp. unterkreuzt.

Johann Friedrich Schröder Hand xxx zeichen der verehelichten Schröder geborene Ribbe für dieselbe Barnick

Schubert

Urkundlich unter unserem Siegel und unserer Unterschrift ausgefertigt.

Neustadt a.d. Dosse, 2. April 1834 Das Stadtgericht zu Friesack

Ausfertigung

Barnico

-

¹ Ggf. entlehnt aus dem Niederländischen: "Die Erschienenden"

Die in unserem Hypothekenbuch folio 119 ... 138 verzeichneten Grundstücke

- a) eine Halbbürgerstelle
- 1) eine Placke
- 2) eine dito

hat

Johann Friedrich Schröder

Laut Kontrackt vom 29 April 1817 von (vidua) Catharine Dorothee Schröder geb. Nohm und zwar ad a. für 300 Th. ad 1. für 150 Th. und ad 2. Für 100 Th erworben

Hiernächst steht eingetragen:

- a. Rubrica II Opera perpetua und Einschrän kungen des Eigenthümers oder der Disposition
 - Laut Kontrackt vom 29 April 1817 der Wittwe Catharine Dorothee Schröder geborene Nohm (ein Altentheil)

<u>b. Rubrica III Gerichtlich versicherte Schulden</u> und andere ...verbindlichkeiten

- 1. und 2. ist gelöscht.
- 3.200 Th. laut Kontrackt vom 29 April 1817 der Wittwe Catharine Dorothee Schröder geb.Nohm hyp: a. 1. 2. d. 9 Mai 1817. 200 Th. schreibe zweihundert Thaler.
- 4.200 Th Zweihundert Thaler Courant zu vier pro Cent jährliche Zinsen, gegen dreimonatige Kündigung hat Besitzer der Schneider meister Schröder und dessen Ehefrau geborene Ribbe unter Verpfändung der Bürgerstelle nebst Zubehör, für Kapital Zinsen und Kosten, der (Einlegung) und Beitreibung von der unvereh. Regine Köhnicke zu Goerne laut gerichtlicher Obligation vom 2 April 1834 darlehensweise erhalten. Eingetragen ad. Decretum vom 2 April 1834 Weiter steht hiernechst nichts eingetragen.

Dieser Hypotheken wird

<u>der unverehel. Regine Könicke zu</u> <u>Goerne</u>

zum Beweise der für sie erfolgten Eintragung der 200 Th. Courant Rubrica III ad 4 hiermit ertheilt.

Urkundlich unter unserem Siegel und un serer Unterschrift

Neustadt a.d. Dosse, den 2 April 1834 Das Stadtgericht zu Friesack

Hypothekenschein für die unverehelichte Regine Koenicke

Goerne Barnico

Hauptexemplar hat frtl. Stempel

Duplicat

Der Verfügung vom heutigen Tage zufolge, wird nachstehender, wörtlich also lautender Kaufcontract

Verhandelt Friesack d. 31 Octobr. 1842

Vor dem hiesigen Stadt-Gericht gestellten sich an Person und als willungsfähig bekannt

- der hiesige Bürger und Schneidermeister Johann Friedrich Schröder, und
- 2. der hiesige Bürger Johann Andreas Ideler

welche folgenden Kaufcontract abgeschlossen:

§ 1

Der Schneidermeister Johann Friedrich Schröder verkauft von seinen im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 119 eingetragenen Placken eine Fläche von zwei Morgen, neben des Käufers Wiese belegen, an den Bürger Johann Andreas Ideler allhier für die verabredete Kaufsumme von Ein hundert Thaler Cour., überträgt dem Käufer das Eigentum und den Besitz dieser Parcelle und willigt darin, daß solche von seiner Besitzung abgeschrieben und der Besitztitel für den Käufer unter einem besondern Folio im Hypothekenbuche berichtigt werde.

§ 2

Die Übergabe der verkauften Wiesenfläche nehmen Contrahenten als vollzogen an. Die Vermessung ist jedoch noch nicht erfolgt, weshalb sich Verkäufer verpflichtet, diese bewirken zu lassen.

§ 3

Die Kosten und Abgaben, welche auf der verkauften Parcelle ruhen, übernimmt Käufer von heute ab, wogegen Verkäufer diejenigen zu tragen hat, welche etwa noch rückständig und bis zum heutigen Tage schon ausgeschrieben sind.

§ 4

Das Kaufgeld der Ein hundert Thaler Cour hat Käufer dem Verkäufer dato baar und richtig bezhalt, weshalb Letzter darüber in bester Rechtsform quittirt.

§ 5

Auf der ... Besitzung des Verkäufers stehen folgende Schuldposten eingetragen:

- 1. 200 Th. an die Wittwe Schröder gebr. Nohm ex contractu vom 20 April 1817
- 2. 200 Th ex obligatine vom 2 April 1834 an die unverehelichte Regine Könicke zu Görne und
- 3. 284 Th. ex recessu vom 16 Februar 1836 für die Kinder des Verkäufers

Für die Posten ad. 1 u. 3 sind die Placken des Verkäufers verpfändet, wogegen sie für die Post ad 2 nicht mit verpfändet sind. Verkäufer verpflichtet sich deshalb, die Post ad 1, ... den für die Wittwe Schröder eingetragene Altentheil, löschen zu lassen und rücksichtlich der Post ad. 3 die Hypothekentlassung der Gläubiger zu beschaffen.

§ 6

Die Kosten dieses Contracts, dessen Ausfertigung, der Abschreibung und Berichtigung des Besitztitels übernimmt Käufer, wogegen der Verkäufer die der Vermessung der verkauften Parcelle und die nach § 5 entstehenden trägt.

§ 7

Diesen Contract genehmigen beide Theile, sie acceptieren dessen Bestimmungen wechselseitig ..., Käufer entsagt dem Einwande, mehr als das Doppelte des ... Werthes des verkauften Wiesenstücks als Kaufgeld versprochen zu haben, und beide Contrahenten tragen auf doppelte Ausfertigung dieses Contractes an.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen

Heimatmuseum Friesack

Friedrich Schröder Ideler Georg Schröder

von Mentz Schallopp

zum öffentlichen Glauben unter Gerichts-Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Friesack d. 5 Novbr 1842

von Mentz

Auf Grund dieses Contracts und sondern im Hypothekenbuche vermerkt worden, daß rücksichtlich des Mutter-Erbes der 4 Schröderschen …örennen ad 284 Th. die an Ideler verkauften 2 Morgen Planken aus der Pfandverbindlichkeit gesetzt, sind diese zwei Morgen Planken im Hypothekenbuch Vol.I Fol.119 abgeschrieben worden.

Friesack d. 5 Novbr. 1842

Schallop

Ausfertigung für den Schneidermeister Johann Friedrich Schröder